

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 341



Ferdinand Weber

Föderale Selbstverfassung

Zu Grund und Methode
rechtlicher Ordnungsbildung im
europäischen Integrationsprozess

Mohr Siebeck

Ferdinand Weber, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Göttingen und der Eötvös-Loránd-Universität Budapest; 2013 Erste Juristische Staatsprüfung und Magister Legum Europae; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Völkerrecht und Europarecht der Universität Göttingen; 2018 Promotion (Göttingen); Rechtsreferendariat; 2019 Zweite Juristische Staatsprüfung; Akademischer Rat a.Z. am Institut für Völkerrecht und Europarecht der Universität Göttingen; 2025/26 Vertretungsprofessuren an der Universität Bremen, der Bucerius Law School, Hamburg, und der Freien Universität Berlin.
orcid.org/0000-0003-4821-8829

Gefördert durch Niedersachsen Open.

ISBN 978-3-16-200255-6 / eISBN 978-3-16-200256-3

DOI 10.1628/978-3-16-200256-3

ISSN 0941–0503 / eISSN 2568–8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Ferdinand Weber.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland

www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Für Paula und Fritz

Vorwort

Seit dem Schuman-Plan ist es europäischen Staaten trotz Rückschlägen gelungen, Friedenssicherung und Zusammenarbeit durch die Bildung besonderer Institutionen und Recht zu verstetigen, zu erweitern und zu vertiefen. Dieses Buch handelt von den Mechanismen, Erfolgen und Problemen dieses Prozesses. Das ihm zugrundeliegende Manuskript wurde im Juli 2025 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Habilitationsschrift angenommen. Für die Drucklegung wurde es unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur bis April 2026 überarbeitet und aktualisiert.

Meinem akademischem Lehrer Frank Schorkopf danke ich herzlich für seine kraftvolle Vermittlung zahlreicher Zusammenhänge um das Europa-, Staats- und Völkerrecht. Die Fähigkeit und die Freiheit, diese selbständig ordnen und eigenverantwortlich verarbeiten zu können, ist das Produkt der Zeit an seinem Lehrstuhl. Auch Gelegenheiten zum Finden und Verfolgen breiterer Forschungsinteressen müssen eingeräumt werden. Ich bin ihm zutiefst dankbar dafür, dass er sie mir stets gab. Andreas Paulus danke ich für seine freundschaftliche Offenheit, seine Diskussionsbereitschaft und die Vertiefung meines Blicks in das Völkerrecht. Michael Heinigs sichtbares Interesse und Einsatz für den wissenschaftlichen Nachwuchs, besonders im Amt des Dekans, werden mir als Vorbild in Erinnerung bleiben. Ihnen allen danke ich für ihre mit konstruktiver Kritik und weiterführenden Hinweisen zur Verbesserung des Manuskripts versehenen Gutachten.

Die Jahre in Göttingen sind mit vielen Gesprächen, Unterstützung, Rat und Debatten verbunden. Ich möchte Thomas Mann, Peter-Tobias Stoll, Florian Meinel, Sebastian Schwab, Matthias Lippold, Hendrik Munsonius und weiter Friedrich Reichel, Sven Wedemeyer, Leonard Hoffmann, Christoph Schröder, Luca Duda, Maximilian Mitter, Max Noll, Julius Nippert und Carolie Hirsch herzlich dafür danken.

Die Phase bis zum zweiten Buch führte zu vielen weiteren Verbindungen. Ich danke Katja Chandna-Hoppe, Ruth Weber, Björn Becker, Lucas Hartmann und Torben Ellerbrok aus dem gemeinsamen Habil-Kreis. Außerhalb desselben möchte ich Kay Hailbronner, Winfried Kluth, Daniel Thym, Dana Schmalz, Aloys Hüttermann, Christian Richter, Franziska Rinke, Stefan Kadelbach, Robert Schütze und Kinga Zakarias herzlich danken. Jürgen Bast und Armin von Bogdandy möchte ich für ihr Interesse, ihre Kritik und ihre Förderung danken. Sie ist nicht selbstverständlich. Ihr Zuspruch und Kontra führten von eigenen Perspektiven weg und eröffneten Einblicke in die Gründe und Strukturen anderer. Auch mit Dimitri Spieker entstand ein frucht-

barer Austausch. Dieses Buch trägt Züge dieser Auseinandersetzungen. Ich freue mich auf ihre Fortsetzung.

Für ihre eingehende Lektüre, Zeit und Hinweise zu früheren Manuskriptfassungen danke ich Friedrich Reichel, Jan-Marcel Drossel und Aloys Hüttermann herzlich, Tobias Mast für einen gemeinsamen Tag in Berlin, an dem wir über unsere Manuskriptstände und Linien diskutierten.

Die bohrenden und kreativen Nachfragen meiner Schwester und die vorsichtigeren meiner Eltern zum Textabschluss waren wichtige Begleiter. Gemeinsam mit Paula und unserem Sohn Fritz dorthin gelangt zu sein, ist das größte Geschenk und Glück.

Göttingen, im April 2026

Ferdinand Weber

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Einführung.....	1
§ 1 Krise der Formlosigkeit	1
§ 2 Methode und Gang der Untersuchung	5
§ 3 Maastricht als Referenzpunkt	8
Kapitel 1 Ziele und Kompetenzen	11
§ 4 Elemente föderaler Integrationsdynamik	13
§ 5 Gescheiterte Einhegung.....	76
Kapitel 2 Grundrechte und Bürgerschaft.....	107
§ 6 Prätor(ianer).....	109
§ 7 Kontrast der ersten Bürgerschaft.....	143
§ 8 Funktionen der Grundrechtecharta	155
§ 9 Ambivalenzen der zweiten Bürgerschaft	189
Kapitel 3 Werte und Identität	231
§ 10 Quantensprung, Kontinuität oder Ordnungsschutz?	235
§ 11 Rationalisierungsgrenzen.....	251
Kapitel 4 Legitimationsstrategien und Operationalisierung.....	279
§ 12 Akzeptierte Transformation erkennender Mehrheiten.....	280
§ 13 Umsetzung, Die andere Judikative.....	292
Schluss, Föderation als rechtliches und politisches Argument.....	309
Literaturverzeichnis	315
Sach- und Personenverzeichnis	363

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Einführung.....	1
§ 1 Krise der Formlosigkeit	1
§ 2 Methode und Gang der Untersuchung	5
§ 3 Maastricht als Referenzpunkt.....	8
Kapitel 1 Ziele und Kompetenzen	11
§ 4 Elemente föderaler Integrationsdynamik.....	13
I. Vertragsdesign und Verfassungsbegriff	14
II. Kompetenzbestimmung durch Ziele	19
1. Methodische Identitätsstiftung einer Interpretations-	
gemeinschaft.....	19
2. Funktionen des <i>effet utile</i>	32
3. Begrenzte Disziplinierungswirkung dogmatischer	
Systematisierung	45
4. Übersetzung in föderale Mechanismen.....	47
a) Primärrechtsausbau durch Sekundärrechtsextension	
(Flexibilitätsklausel)	48
b) Die Reichweite des Marktes (Harmonisierungsklausel).....	55
c) Die (potenzielle) Allgegenwart des Primärrechts.....	61
III. Institutionelle Aspekte und Leitnormqualität des <i>effet utile</i>	69
§ 5 Gescheiterte Einhegung	76
I. Die Ausgangslage um „Maastricht“.....	77
II. Einhegungsbestrebungen bis zum Vertrag von Lissabon.....	83
III. Vergleichender Blick: Völkerrecht als responsivere Ordnung?.....	88
IV. Beharrlichkeit organschaftlicher Rechtsentwicklung	90
1. Methodenkontinuität vor Verfassungssensibilität	90
2. Föderale Präferenzen	93
V. Fazit. Die Herrschaft über die Verträge folgt der Herrschaft	
über die Methode.....	95

Kapitel 2 Grundrechte und Bürgerschaft.....	107
§ 6 Prätor(ianer)	109
I. Von der Stabilisierung ohne Grundrechte zur Stabilisierung durch Grundrechtsschutz.....	109
II. Prätorischer Grundrechtsschutz im System der Verträge.....	118
1. Rechtsquellenfunktion und Legitimation	118
2. Wertende Rechtsvergleichung	120
3. Der Gemeinschaftsvorbehalt.....	124
4. Bindung der Mitgliedstaaten I – Kompetenzarchitektur und Zielfunktionen	128
5. Bindung der Mitgliedstaaten II – <i>forced connections</i>	131
III. Anwendungsbeobachtung bis zur Charta-Proklamation.....	133
1. Eine nur konzeptionelle Autonomisierung	133
2. Praktische wechselseitige Prägung	136
3. Kein Herzstück (Ziel) der supranationalen Rechtsordnung....	139
§ 7 Kontrast der ersten Bürgerschaft	143
I. Transfer politischer Bürgerschaftsdebatten ins Gemeinschaftsrecht	144
II. Bürgerschaft durch Grundfreiheiten und Antidiskriminierung	147
1. Wege subjektiver Rechteerzeugung	147
2. Sichtbarkeit des Marktbürgers ohne Sekundärrecht, gegen nationales Recht.....	149
III. Bürgerschaftsprojektionen in der späten Wirtschaftsgemeinschaft.....	153
§ 8 Funktionen der Grundrechtecharta	155
I. Erwartungen	155
1. Sichtbarmachung des Entwickelten.....	155
2. Klarstellungsversuche	159
3. Rechtsprechung bis zum Inkrafttreten und institutionelle Verhaltensänderung.....	161
II. Die Charta im föderalen Gefüge.....	162
1. Ambivalente Grundrechtsrechtsprechung.....	162
2. Die föderale Reichweite (Artikel 51 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GRCh)	167
3. Der reintegrierte und moderierte Gemeinschaftsvorbehalt (Artikel 53 GRCh).....	171
III. Entgrenzungsimpulse durch Mitgliedstaaten und Organe.....	179
IV. Fazit. Chartaanwendung als föderaler Aushandlungsprozess	182

§ 9	Ambivalenzen der zweiten Bürgerschaft	189
	I. Entstehung und vertragliche Architektur der Unionsbürgerschaft	191
	II. Schichten unionsbürgerschaftlicher Entwicklungslogiken	196
	1. Transnationale Solidarität zwischen <i>interprétation</i> , Projektion und Gesetzgebung	196
	2. Gerichtliche Entwicklungslinien eines „Status“ des Primärrechts	200
	a) Das Gebiet der Union als von Artikel 20 AEUV geschützter Lebensraum	202
	b) Unionsbürgerschaft als Determinante des Staats- angehörigkeitsrechts	208
	c) Föderale Logik und Unionsgrundrechte: Artikel 21 AEUV	215
	3. Existenz eines bürgerschaftlichen Leitbilds?	221
	III. Der Wille der Vertragsgeber als Kompensation der Stille des Gesetzgebers?	224
Kapitel 3	Werte und Identität	231
§ 10	Quantensprung, Kontinuität oder Ordnungsschutz?	235
	I. Verfassungsüberschreibung	235
	II. Fortsetzung judikativer Gründungsakte	238
	III. Reaktion auf Ordnungskontestation: Schutz der Voraussetzungen praktischer Wirksamkeit	241
	1. Institutionelles Empowerment	242
	2. Der echte Verfassungskern: Bewahrung des <i>effet utile</i> durch Artikel 2 EUV	243
§ 11	Rationalisierungsgrenzen	251
	I. Konzeptionelle Aspekte	251
	1. Überkonstitutionalisierung	251
	2. Werteverästelungen, politisches Ermessen und Mikro- management	257
	II. Identität und <i>authority</i> in der Semantik des Gemeinsamen	260
	1. Eine juridisch introvertierte Schicksalsgemeinschaft	260
	2. Gegenseitige Aufhebung des Absoluten	264
	III. Verluste des Vorrangs föderaler Funktionslogiken	269
	1. Die Bedeutung der Kompetenzordnung	269
	2. Verhältnis zur Legislative und zum Verfassungsgerichts- verbund	273
	IV. Normativ letzte Stufe eines unionalen Stabilisierungskonstitutionalismus	275

Kapitel 4	Legitimationsstrategien und Operationalisierung.....	279
§ 12	Akzeptierte Transformation erkennender Mehrheiten	280
I.	Ausgangspunkt. Akzeptanz ungeschriebener konstitutioneller Entwicklungen.....	280
II.	Transformativer Konstitutionalismus	282
1.	Herkunft und Vorverständnisse	282
2.	Konzeptioneller Horizont gerichtszentrierter Transformation	284
3.	Konzeptkritik.....	285
III.	Transferfragen.....	287
IV.	Mehrheitsbildung.....	290
§ 13	Umsetzung. Die andere Judikative	292
I.	„Der EuGH entscheidet nur, was in den Verträgen vereinbart wurde.“	292
II.	Institutionelle Eigenheiten	297
III.	Juridische Vernormung als organschaftliche Verfassungspolitik....	302
Schluss.	Föderation als rechtliches und politisches Argument.....	309
Literaturverzeichnis	315
Sach- und Personenverzeichnis	363

Einführung

§ 1 Krise der Formlosigkeit

Die Europäische Union entzieht sich weiterhin den Kategorien. Statt Gewaltengliederung herrscht ein offeneres institutionelles Gleichgewicht mit funktionalen Mehrfachzuweisungen.¹ Politische Entscheidungen sind nicht einer Regierung und strukturellen Parlamentsmehrheit zurechenbar, sondern Organensembles in wechselnden Entscheidungszusammenhängen.² Der verfassungsgeschichtliche Kategorienbestand ermöglicht keine klare Zuordnung und die Union entwickelt sich auch zwischen Vertragsänderungen dynamisch weiter.³ Ihr gewachsener Mitgliederbestand, die vielfältigen Kooperationsmodi und die zunehmende Rechtsmasse wurden längst als wissenschaftliches Verarbeitungsproblem markiert.⁴ Ob die Union den Weg zu einer Art Souveränität beschreitet oder nicht doch ein hochgerüstetes Verwaltungskonglomerat ist, dem die Europäer im Glück über die erstmals dauerhaft gelingende Kooperation mit der Selbsttäuschung der Verfassungsimagination begegnen,⁵ erscheint praktisch als folgenlose Debatte. Sie läuft klassifikationsfrei und ohne klare Finalität einfach weiter und hat konkrete Herausforderungen zu bewältigen, die sie verändern.

Entwicklungsoffenerere Analysekatoren wie Föderation oder Bund haben sich deshalb besser gehalten als starke, normative Vorfestlegungen transportierende Konzepte (Staatenbund, Verfassungsverbund).⁶ Sie erlauben, den Integrationsprozess

¹ Mögliche Lesarten bei *Sébastien Platon*, The principle of institutional balance, rise, eclipse and revival of a general principle of EU constitutional law, in: Ziegler/Neuvonen/Moreno-Lax (Hrsg.), *Research Handbook on General Principles in EU Law*, 2022, 136 (136–138).

² Zum Fehlen einer Regierung *Christoph Möllers*, Im Übergang, *Mittelweg* 36, 31. Jg. Heft 1 2022, 17 (27–31); *ders.*, Die Europäische Union als demokratische Föderation, 2019, 26–30.

³ Auf das Verhältnis von Recht und Politik bezogen *Johannes Masing*, Verfassung im internationalen Mehrebenensystem, in: Herdegen/*ders.*/Poscher/Gärditz (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, 2021, § 2 Rn. 119: „Das Verfassungsrecht hat die Durchsetzung des Rechts als normatives Programm als Ziel, an das die Wirklichkeit anzupassen ist, das Europarecht hat die Durchsetzung einer gelungenen Union als politisches Programm zum Ziel, an das das Recht anzupassen ist.“

⁴ *Andreas Voßkuhle*, Europa als Gegenstand wissenschaftlicher Reflexion – eine thematische Annäherung in 12 Thesen, in: Franzius/Mayer/Neyer (Hrsg.), *Strukturfragen der Europäischen Union*, 2010, 37: „Entweder man weiß immer mehr über immer weniger oder immer weniger über immer mehr.“

⁵ *Peter L. Lindseth*, The Perils of 'As If' European Constitutionalism, *ELJ* 22 (2016), 696 (700–715).

⁶ *Christoph Schönberger*, Die Europäische Union als Bund, *AöR* 129 (2004), 81 (84 ff.); *Robert Schütze*, *From Dual to Cooperative Federalism. The Changing Structure of European Law* 2009,

über Vertragsänderungen hinweg zu verfolgen. Geschichtswissenschaftliche und verfassungsgeschichtliche Perspektiven, die das jahrzehntelange Ringen innerhalb der beteiligten Institutionen plastisch machen, unterstreichen das. Sie belegen die Unentschiedenheit der Integrationsarchitektur bis ins Archaische, übersetzen sie in Standpunkte Beteiligter und identifizieren diese in verfolgten Normierungsvorhaben.⁷

Der gewachsene politische Pluralismus in der Union, die teilweise Infragestellung ihrer Grundlagen und am Horizont stehende Beitritte sprechen für ein Offenhalten dieser Schwebelage. Institutionelle Eindeutigkeiten würden Hierarchien mittransportieren, weitere Fliehkräfte begünstigen⁸ und die besonderen Eigenschaften des Rechts der Union in Frage stellen. Die plausibelste Deutung, mit der zugleich die Ausgangsperspektive dieser Untersuchung beschrieben sein soll, liegt in der Annahme einer seit dem Vertrag von Lissabon *vom Operationsmodus her* möglichen Bundesstaatlichkeit, die jedoch – für ihre Politikbereiche unterschiedlich voraussetzungsreicher – politischer Aktivierung bedarf.⁹

Damit bietet sich der Begriff der Föderation auch für die folgenden Betrachtungen als analytisches Bewegungsraster an. Mit ihm ist die Bildung einer neuen politischen Ebene aus den politischen Gemeinschaften der Mitgliedstaaten gemeint, ohne spezifische Teleologien einzubringen.¹⁰ Letztere sind als mögliche Zuschreibungen (einigen wird in den folgenden Abschnitten begegnet) Teil des Untersuchungsgegenstands. Das geltende Recht der Union teilt seit dem Vertrag von Lissabon den Status einer unfertigen politischen Föderation in Artikel 3 EUV in gewissem Sinne selbst mit. Ihrem Anspruch nach ist die Union mit Absatz 1 dieser Vorschrift, dem übergreifenden Ziel der Förderung des Friedens, ihrer Werte und des Wohlergehens ihrer Völker, in den Status einer komplementären Gemeinwohlgarantin neben ihren Mitgliedstaaten hineingewachsen. Gleichzeitig unterliegt die Union weiter dem Grundsatz der begrenzten Ermächtigung zur Einlösung dieses Anspruchs (Art. 3 Abs. 6 EUV). Das bildet den Entwicklungsstand einer offenen Föderation mit mehreren politischen Ebenen tref-

70–73; *Daniel Halberstam*, Joseph Weiler, Eric Stein and the Transformation of Constitutional Law, in: Maduro/Wind (Hrsg.), *The Transformation of Europe*, 2017, 219 (226 ff.).

⁷ Für die Staats- und Europarechtswissenschaft *Frank Schorkopf*, *Die unentschiedene Macht. Verfassungsgeschichte der Europäischen Union 1948–2005*, 2023; andere Zugänge zwischen Rechts-, Politik- und Geschichtswissenschaft: *Kiran Klaus Patel*, *Projekt Europa, Eine kritische Geschichte*, 2018; *Antoine Vauchez*, *Brokering Europe, Euro-Lawyers and the Making of a Transnational Polity*, 2015; *Luuk van Middelaar*, *The Passage to Europe, How a Continent became a Union*, 2013.

⁸ In diesem Sinn *Stefan Auer*, *European Disunion, Democracy, Sovereignty and the Politics of Emergency*, 2022, 177 f.; *Christian Calliess*, *Erweiterung und Reform der Europäischen Union*, *EuZW* 2023, 781 (785–788).

⁹ So *Stefan Oeter*, *Bundesstaat, Föderation, Staatenverbund – Trennlinien und Gemeinsamkeiten föderaler Systeme*, *ZaöRV* 75 (2015), 733 (748).

¹⁰ Ich folge hier dem Begriffsverständnis von *Möllers*, *Föderation* (Fn. 2), 20, der weitere mögliche erläutert.

fend ab.¹¹ Die Integration des zunehmenden mitgliedstaatlichen Pluralismus bleibt dann auf Mechanismen nichtstaatlicher Ordnungsbildung mit den Mitteln, den Methoden und der Dogmatik des Rechts angewiesen.

Dieser Modus scheint jedoch an Grenzen zu stoßen. Hier setzt das Erkenntnisinteresse der Untersuchung an. Es soll ergründet werden, durch welche rechtlich-föderalen Mechanismen sich der Integrationsprozess so lange erfolgreich gegen alle politischen Infragestellungen und Widerstände entwickeln konnte. Die zu erörternde These lautet, den Schlüssel in einer Reihe juridischer Kontinuitäten zu sehen, die sich über Vertragsreformen hinweg erstrecken, teilweise den Ort wechseln, sich dynamisch verbinden und so wechselseitig verstärken. Sie tragen die föderale Selbstverfassung der Union, verstanden als Verband aus Unionsorganen und Mitgliedstaaten, und geben ihr steuernde Impulse. Der Integrationsprozess liefert bis in die Gegenwart Anschauungsmaterial hierfür. So setzt der Europäische Gerichtshof (EuGH) seit dem gescheiterten Verfassungsvertrag unbeeindruckt konstitutionelle Bausteine in die Unionsrechtsordnung ein, darunter die argumentative Neubegründung des Anwendungsvorrangs, die Ausweisung der Werte als Identitätskern der Union und der konzeptionelle Ausbau des unionalen Autonomieverständnisses. Das verstärkt eine vertragliche Verfassungsimagination, trotz der seit 2004 wachsenden politischen Pluralisierung und des gescheiterten Verfassungsvertrags, als gegenläufige Bewegung¹² im verfassten Rahmen. Um den Anfang, die Merkmale und entstehenden Probleme dieses Modus föderaler Selbstverfassung jenseits formeller Vertragsänderungen, die deutlich schwieriger geworden sind,¹³ soll es in den nachfolgenden Kapiteln gehen. Die Untersuchung ist damit auf ein Tiefenverständnis der Mechanismen *dieses* Integrationsverbandes gerichtet. Komparatistische Blickwinkel auf Vorgänge in anderen föderalen Systemen und ihre Herausforderungen oder die Anlegung von Erkenntnissen theoretisch und historisch

¹¹ *Ferdinand Weber*, Die Daseinsberechtigung der Union, in: Bast/v. Bogdandy (Hrsg.), Unionsverfassungsrecht, 2025, 179–235.

¹² Für gegenläufige Bewegungen über Begriffe etwa *Michael Stolleis*, Wer Solidarität sagt, will etwas haben, Rg 5 (2004), 49 (49): „Solidarität« ist ein Wieselwort von gallertartiger Konsistenz. Es ist allgegenwärtig, gibt sich bedeutungsschwer und meist auch etwas vorwurfsvoll. Sein Kontext ist durchweg normativ. [...] Typischerweise rufen Gruppen nach »Solidarität«, deren innere Bindungen bröckeln oder die sich in Gefahrenlagen zusammenscharen.“; *Dieter Grimm*, Wachsende Heterogenität – Schwierige Integration, Merkur 67 (773/774) 2014, 863 (864): „Werte werden beschworen, wenn die Einheit zu schwinden droht. Werte werden aufgeboten, wenn sie erst hergestellt werden soll: die Europäische Union, nicht bloß als Zweckgemeinschaft zur Lösung einiger grenzüberschreitender Probleme, sondern als Wertegemeinschaft.“; zur Rolle von ‚Demokratieindizes‘ ausf. und krit. *Philip Manow*, Unter Beobachtung. Die Bestimmung der liberalen Demokratie und ihrer Freunde, 2024, bes. 48: „Das Interesse an Messung lässt sich dabei selbst oft als Marker für Situationen der Infragestellung, der Unsicherheit, des Umbruchs begreifen, und so entstehen die Konzepte im Kontext von Konflikten, deren Zeichen sie noch tragen.“

¹³ Dazu statt vieler *Matthias Ruffert*, Zeitgebundenheit öffentlich-rechtlicher Normen als Legitimationsproblem: Das Recht der Europäischen Union, JöR N.F. 73 (2025), 119 (122 f.).

vergleichender Bundeslehren und Föderationsforschung liegen außerhalb des Untersuchungsrahmens.¹⁴

Der Gerichtshof handelt dabei nicht allein, sondern in einem komplexen Geflecht von Organen, Normen und Akteuren. Einer Konzentration allein auf die Judikative entginge die Rolle anderer Organe wie Legislativen, der Kommission, der exekutiv besetzten Ratsorgane und hieraus entstehender Wechselwirkungen.¹⁵ Die Europarechtswissenschaft spielt für das Etablieren und Funktionieren dieser Mechanismen eine eigene Rolle. Exemplarisch verfolgt ein verfassungsrechtlicher Ansatz das Ziel, einen Verfassungskern der Union zu ergründen und aus ihm über die Bildung einer relativen materiellen Hierarchie dogmatische Leitimpulse gegenüber dem übrigen Primärrecht abzuleiten. Damit ist sowohl Vorarbeit für einen möglichen Basisvertrag als auch der Begegnung von Erosionen der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in den Mitgliedstaaten beabsichtigt.¹⁶ In aktuellen disziplinären Frontstellungen ist von einer europäischen Neuaufgabe des Weimarer Methodenstreits die Rede, in dem eine Seite – „creative scholarship“, „forward-looking“ – einer „sceptical group“, „mostly from a state-centred perspective“ mit Kompetenzfokus gegenüberstehe.¹⁷ Fortschritt gegen Beharrung, propositive Auslegungsangebote gegen bremsenden Formenkonservatismus. Es ist vor der normativen Weite der Verträge als Schwäche der Debatte einzustufen, nicht auf Vorwärts-Rückwärts-Trennlinien verzichten zu können und zu meinen, ein anderer Zugang sei im Grunde nur staatsfixiert artikulierbar und nicht ebenso anschlussfähig im Unionsverfassungsrecht abbildbar wie die eigene Position.

Die Untersuchung wird deshalb Angebote und Standpunkte der Literatur einbeziehen. Zwischen Beobachtung, Kritik, affirmativer Unterstützung inklusive Konzeptanlie-

¹⁴ Dass auch sie fruchtbare Perspektiven und Vergleichsfolien für den europäischen Integrationsprozess liefern, liegt auf der Hand, bleibt hier aber bewusst ausgeklammert; Überblick mwN auch zu geschichtswissenschaftlicher und politikwissenschaftlicher Forschung bei *Ferdinand Weber*, Überstaatlichkeit als Kontinuität und Identitätszumenung, Eine historisch-dogmatische Grundlegung, JöR N.F. 66 (2018), 237 (241–252).

¹⁵ *Paul Craig*, Competence and Member State Autonomy: Causality, Consequence and Legitimacy, in: Micklitz/de Witte (Hrsg.), The European Court of Justice and the Autonomy of the Member States, 2012, 11 (25); in diesem Sinne den Blick besonders auf das Verhältnis zum Gesetzgeber richtend *Martijn van den Brink*, Legislative Authority and Interpretation in the European Union, 2024, 3–5.

¹⁶ Jürgen Bast/Armin von Bogdandy (Hrsg.), Unionsverfassungsrecht, 2025; dem Projekt liegt die These zugrunde, der verfassungsrechtliche Ansatz habe sich in der Europarechtswissenschaft durchgesetzt und binnenpluralistisch in unterschiedliche Lesarten aufgefächert; zum Konzept eines Basisvertrags *Richard von Weizsäcker/Jean-Luc Dehaene/David Simon*, The Institutional Implications of Enlargement, Report to the European Commission, 18.10.1999, Ziff. 3.2.; Europäischer Rat, Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union, Doc. SN 300/1/01/REV 1, 23 f.; Claus-Dieter Ehlermann/Yves Mény (Hrsg.), A Basic Treaty for the European Union, 2000, 4 ff., abrufbar unter: <https://bit.ly/47v7WRb> (3.11.2025).

¹⁷ *Armin von Bogdandy/Luke Dimitrios Spieker*, Overcoming Objections to Overcome the Hungarian Veto, VerfBlog v. 31 August 2025, abrufbar unter <https://bit.ly/3LfqaID> (3.11.2025); zum Weimar-Vergleich deutlich vorsichtiger *Alexander Somek/Elisabeth Paar*, Europe's political constitution, ELO 2 (2023), 484 (507–509).

ferung und dem europäischen Integrationsprozess bestanden von Beginn an verschränkte Einflusspfade.¹⁸ Hier interessieren nicht ihre integrationsgeschichtlichen Pfade als historisches Erkenntnis- und Aufklärungsinteresse, sondern ihre Wirkung, der Transfer axiologischer Prämissen, methodischer Überzeugungen, dogmatischer Argumente und Konzepte, die in Institutionen eingebracht werden, sie prägen und selbst Veränderungen erfahren. Die Bedeutung ‚historischen Materials‘ erstreckt sich in diesem Sinn vom Beginn der europäischen Integration bis in die Gegenwartsbetrachtung.

§ 2 Methode und Gang der Untersuchung

Disziplinär betrachtet geht es im Folgenden um einen rechtswissenschaftlichen „critical look from the inside“.¹⁹ Dafür ist ein Schritt von geschlossenen Konzepten der Europarechtswissenschaft zurückzutreten.²⁰ Es wird Distanz zu Konzepten, Interpretationsangeboten und Institutionen gesucht.²¹ Dabei ist einem Missverständnis zuvorzukommen: Der Zugang postuliert weder eine neutrale Beobachterperspektive, noch ist eine (weitere) Kritik zweifellos anzutreffender und tendenziell apologetischer *EU institutional lawyership* beabsichtigt.²² Die Beschäftigung mit dem Recht der Union hat sich einer-

¹⁸ Exemplarisch für eine Verhältnisbestimmung zum eigenen Gegenstand *Loïc Azoulai*, *The Law of European Society*, CMLRev 59 Special Issue (2022), 203 (204): „We, European lawyers, [...] have come to realize that the most ambitious task for EU lawyers was to address these problems, providing the norms and concepts, the techniques and mechanisms aimed at sustaining a process based on inherent contradictions.“

¹⁹ Für eine solche Perspektive in Abgrenzung zu externen Blickwinkeln *Azoulai* (Fn. 18), 206 f.; das ermöglicht über dogmatische Kritik hinausgehende Standpunktentwicklungen, ohne Organhandeln nur als in verschiedenen Formen ausgeübte *policy* zu begreifen, dazu etwa *Ulrich Haltern*, *A Comment on von Bogdandy*, in: *Kohler-Koch/Rittberger* (Hrsg.), *Debating the Democratic Legitimacy of the European Union*, 2007, 45 (48): „Courts may believe they speak a language of law instead of economics, and of rights instead of interests. Still, to political scientists, they are just another site for the contestation and construction of policy.“; ausf. *Julien Bois/Mark Dawson*, *Sociological institutionalism as a lens to study judicialization: a bridge between legal scholarship and political science*, in: *Bartl/Lawrence* (Hrsg.), *The Politics of European Legal Research, Behind the Method*, 2022, 94 (96–100); exemplarisch *Marcus Höreth*, *Die Selbstautorisierung des Agenten, Der Europäische Gerichtshof im Vergleich zum U.S. Supreme Court*, 2008.

²⁰ Den Sinn solcher Ansätze grundsätzlich abl. *Ulrich Haltern*, *Verschlungene Staaten*, 2025, 16: „Systematische oder prinzipienorientierte Ideallösungen sind daher unmöglich, ihre akademische Einforderung irrelevant und ihre Bezeichnung – Bundesstaat, Staatenverbund usw. – gleichgültig.“

²¹ Das schließt Drittzuordnungen innerhalb rechtswissenschaftlicher Debatten nicht aus; für die Einordnung eigener Beiträge als „staatszentrierte (delegationsrechtliche)“ Lesart im unionsverfassungsrechtlichen Ansatz: *Armin von Bogdandy/Jürgen Bast*, *Die Systematik des Verfassungsrechts der europäischen Gesellschaft*, in: dies. (Hrsg.), *Unionsverfassungsrecht*, 2025, 39 (52 Fn. 52).

²² Zu ersterem *Stefan Oeter*, *Die föderale Gestalt der Europäischen Union – Vergleichende Überlegungen im Blick auf das Kaiserreich und die Donaumonarchie*, in: *Ambrosius u. a.* (Hrsg.), *Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive*, Band 2, 2015, 299 (318): „Der Prozess ist in seiner Zielrichtung offen für politische Entscheidung; der Versuch, ihm eine inhärente Teleologie einzuschreiben, ist immer eine soziale Konstruktion, Zuschreibung von Bedeutung durch Akteursgruppen oder Betrachter.“; zu Letzterem programmatisch *Päivi Leino-Sandberg*, *Enchantment and*

seits längst ausdifferenziert, kennt andererseits aber durchaus besondere Verbindungen zwischen Wissenschaft und Institutionen, die wirkmächtig sind.²³ Kritik daran auf Staatszentriertheit oder ‚methodologischen Nationalismus‘ zurückzuführen, gibt allenfalls eine Selbstauskunft ab, insbesondere in Teilen der deutschen Europarechtswissenschaft.²⁴ Die Befriedigung intellektueller Teilströmungen ist nur kein befriedigendes wissenschaftliches Vorhaben. Jede dieser Perspektiven findet daher gleichermaßen in den analytischen Rahmen der Untersuchung Eingang, soweit sie für die Mechanismen von Relevanz sind.²⁵

Der analytische Abstand zu Institutionen und normativen Rechtfertigungsversuchen ihres Handelns zielt auch auf die Erschließung der Strukturen und Probleme solcher Ausrichtungen ab. Das mag als Aufgabe anderer Disziplinen gesehen werden. Doch führt die Europarechtswissenschaft selbst reflexive Debatten über das Verhältnis zu ihrem Gegenstand,²⁶ wie es auch in anderen Bereichen üblich ist.²⁷ In einem

critical distance in EU legal scholarship: what role for institutional lawyers?, *ELO* 1 (2022), 231 (234): „I believe that the EU legal academia should maintain a greater distance from the institutions that form a key part of its subject matter, and re-define its self identity as a reflective and critical force, rather than one mainly focusing on legitimating EU action.“ und zurückblickend *Joseph Weiler*, The authority of European law: Do we still believe in it?, in: Heusel/Rageade (Hrsg.), *The Authority of EU Law*, 2019, 3 (4 f.): „For decades and decades the academic literature on EU law in general and the European Court(s) more specifically was largely adulatory, the *Amen Corner* of Luxembourg in the Church of European Integration displaying both (well earned) respect and loyalty. Where critique existed it was mostly of a technical nature and normative critique, when it existed, often took the form, endearingly, of critiquing the ECJ when it strayed from its own orthodoxies.“; zum das konstitutionelle Leitbild tragenden „myth of progression“ *James Henry Bergeron*, An Ever Whiter Myth: The Colonization of Modernity in European Community Law, in: Fitzpatrick/ders. (Hrsg.), *Europe’s Other: European Law Between Modernity and Postmodernity*, 1998, 3 (14 f.).

²³ Zur Lösung der engen Verbindungen von Völkerrechtswissenschaft und Praxis nach dem Zweiten Weltkrieg *Jan Klabbers*, Europe’s Interaction with the Rest of the World, in: van Aaken/D’Argent/Mälksoo/Vasel, (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Law in Europe*, 2024, 483 (484 f.); mit Blick auf Art. 38 Abs. 1 lit. d) IGH-Statut und *la doctrine s. Omri Senderl Michael Wood*, Identification of Customary International Law, 2024, 264 f.; im europäischen Integrationsprozess verlief der Trend nicht zufällig umgekehrt, → § 4 I. und II. 1.; → Kapitel 4 Fn. 15.

²⁴ Dazu *Martin Nettesheim*, Demokratische Legitimation der Unionsgewalt, in: Kischel/Kube (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. III, Demokratie, 2025, § 55 Rn. 6.

²⁵ Einen dichten Überblick über die disziplinäre und interdisziplinäre Ausdifferenzierung bieten *Mikael Rask Madsen/Fernanda G. Nicolai/Antoine Vauchez*, From Methodological Shifts to EU Law’s Embeddedness, in: dies. (Hrsg.), *Researching the European Court of Justice*, 2022, 1 (1–6).

²⁶ *Päivi Leino-Sandberg/Matthias Ruffert*, Next Generation EU and its Constitutional Ramifications: A Critical Assessment, *CMLRev* 59 (2022), 433 (467 f.); *Jan Komárek*, Freedom and Power of European Constitutional Scholarship, *EuConst* 17 (2021), 422 (426, 429, 440 f.); *Rob van Gestell/Hans-Wolfgang Micklitz*, Why Methods Matter in European Legal Scholarship, *ELJ* 20 (2014) 292 (297–299); *Masing* (Fn. 3), Rn. 119; *Klaus Ferdinand Gärditz*, Glaubwürdigkeitsprobleme im Unionsverfassungsrecht, *EuZW* 2020, 505–508; *Frank Schorkopf*, Selbstverständnis und Perspektiven der Europarechtswissenschaft, *JöR N.F.* 68 (2020), 527 (536–538); *Ulrich Haltern*, Europarecht und ich, *JöR N.F.* 68 (2020), 440 ff.; *Christoph Möllers*, Fragmentierung als Demokratieproblem?, in: Franzius/Mayer/Neyer (Hrsg.), *Strukturfragen der Europäischen Union*, 2010, 150 (156).

²⁷ *Nils Jansen*, Rechtsdogmatik, Rechtswissenschaft und juristische Praxis, Zum gesellschaftlichen Ort und wissenschaftlichen Selbstverständnis universitärer Rechtsdogmatik, *AöR* 143

Bereich, der keinen validierbaren Naturgesetzen folgt, mögen Einordnungen dann in anderen Augen anders ausfallen. Deshalb die Analyse- und Beobachtungsebene zwischen reiner Theoriebildung²⁸ und strenger Dogmatik nicht zu betreten, hieße jedoch für die europäische Integration gerade im praktischen Transferbereich beider, ihrem spannendsten Feld, von rechtswissenschaftlicher Analyse abzusehen.²⁹

Die Grundlagen und Mechanismen der föderalen Selbstverfassung sollen über greifbare Gegenstände, die sichtbare föderale und ‚konstitutionelle‘ Resonanz und Relevanz haben, erschlossen werden. Das erfolgt in den ersten drei Kapiteln mittels klassischer konstitutioneller Kernthemen, die auch auf der Ebene der Union Gegenstand höchstgerichtlicher und wissenschaftlicher Aufmerksamkeit sind: Ziele und Kompetenzen (Kapitel 1), Grundrechte und Bürgerschaft (Kapitel 2), schließlich Werte und Identität (Kapitel 3). Es handelt es sich um schrittweise hinzugekommene Elemente, die nicht alle seit Gründung der Montanunion und den Römischen Verträgen Teil des Integrationsprozesses sind. Mit der Betrachtung mehrerer und sich teil überlappender Entwicklungsverläufe ist zugleich ein diachroner Untersuchungsgang ausgeschlossen. Exemplarisch sind die Grundfreiheiten im ersten und im zweiten Kapitel von Relevanz, jedoch nicht als primäre Gegenstände und dogmatisch zu durchdringende Gebilde, sondern im Kontext des jeweiligen Analyserahmens.

Das anschließende vierte Kapitel verlässt die einzelnen Gegenstandsbereiche und fragt jenseits zuvor mitnotierter Begründungsangebote nach der Tragfähigkeit von Legitimationsangeboten, die den Modus föderaler Selbstverfassung stützen sollen. Eine Kontextualisierung der institutionellen Eigenheiten der Unionsgerichtsbarkeit gehört zur operativen Seite dieses Abschnitts. Die Schlussfolgerungen, mit denen die Untersuchung endet, fassen die betrachteten Errungenschaften und Strukturprobleme zusammen und geben einen Ausblick.

(2018), 623–658; aus dem Verwaltungsrecht *Klaus Ferdinand Gärditz*, Die „Neue Verwaltungsrechtswissenschaft“ - Alter Wein in neuen Schläuchen?, in: Burgi (Hrsg.), Zur Lage der Verwaltungsrechtswissenschaft (Die Verwaltung, Beiheft 12), 2017, 105–145; aus dem Strafrecht *Kai Ambos*, Zukunft der deutschen Strafrechtswissenschaft?, ZIS Sonderausgabe 10/2020, 452–462; aus dem Privatrecht *Marietta Auer*, Selbstreflexion der Privatrechtswissenschaft: Formation, Herausforderungen, Perspektiven, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2021, 301 (314–325).

²⁸ Für eine theoretische Konzentration auf Rechtsprechung *Sabine Müller-Mall*, Verfassende Urteile, 2023; die Erkenntnis des Verfassens als konstituierendes Handeln eines Organs, das auf die Verfassung zurückwirkt, ist allerdings nichts Neues (in diese Richtung *Jelena von Achenbach*, Das Recht der Demokratie in der Staatswissenschaft, DER STAAT 64 (2025), 155 (171)) und gerade für den EuGH zugleich zutreffend und hinsichtlich des Verfassungsbegriffs erklärungsbedürftig, → § 4 II. 2., insbes. Kapitel 1 Fn. 141 und 148 jew. m. Begleittext.

²⁹ Für die Notwendigkeit einer solchen Analyseebene auch *Bruno de Witte*, Legal Methods for the Study of EU Institutional Practice, EuConst 18 (2022), 637 (638 f., 642 ff.).

§ 3 Maastricht als Referenzpunkt

Der Betrachtung der Elemente, die im Mittelpunkt der ersten drei Kapitel stehen, unterliegt der Vertrag von Maastricht aus unterschiedlichen Gründen als Referenzpunkt. Zur Zeit der Maastrichter Vertragsverhandlungen kündigte sich bereits an, dass der europäische Integrationsprozess um Mitgliedstaaten wachsen wird, die von der anderen Seite des vormaligen Eisernen Vorhangs zum politisch relativ homogenen – unter dem Dach des Euro-Parates – westeuropäischen Raum hinzutreten werden, wo zuvor die Ausbildung besonderer supranationaler Eigenschaften stattfinden konnte.³⁰ Die Gründung der Europäischen Union und die Änderungen der Grundlagen der Europäischen (Wirtschafts)Gemeinschaft fallen nach einer jüngeren Deutung in eine „langfristige und ganz grundsätzliche Verschiebung zwischen dem Majoritären und dem Nicht-Majoritären“, insbesondere der Proliferation von Verfassungsgerichtsbarkeit und der Steigerung ihrer Aktivitäten.³¹

Im ersten Kapitel wird erkennbar, inwiefern die Integrationsentwicklung sich in diese Beschreibung einfügen lässt oder nicht. Hier ist nur daran zu erinnern, dass der Inhalt und die erfolgreiche Ratifikation des Maastrichter Vertrags selbst unter den damaligen zwölf Mitgliedstaaten nicht selbstverständlich war. In der Bundesrepublik verschob sich die Ratifikation aufgrund des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht um zirka ein Jahr; in Dänemark kam es zu einem ablehnenden Referendum, während es in Frankreich zu einem denkbar knappen Ausgang kam (50,8 % Ja-Stimmen).³²

Auch rechtlich markiert der Vertrag von Maastricht einen für alle Kapitel wichtigen Referenzpunkt. Institutionell wurde die exekutive Normsetzungsgemeinschaft aus Kommission und Rat mit immer noch überwiegend beratender Funktion des Europäischen Parlaments beendet. Die legislativen Mitbestimmungsrechte des Parlaments wurden im Anschluss an die Einheitliche Europäische Akte ausgeweitet, zugleich die Mehrheitsentscheidungen im Rat verbreitert. Das löste grundlegende Veränderungen in der bis dahin überwiegend exekutiven Rationalitätsstruktur aus.³³

³⁰ Bereits zur EU der 15 *Stefan Oeter*, Souveränität und Demokratie als Probleme in der „Verfassungsentwicklung“ der Europäischen Union, *ZaöRV* 55 (1995), 659 (697): „Die Heterogenität der in der EU vereinigten Nationen und Gesellschaften ist unbestritten zu groß, als daß das Mehrheitsprinzip alleine zu allseits als legitim akzeptierten Entscheidungen führen könnte.“

³¹ Zum Zusammenhang dieser Entwicklungen mit dem Modell der liberalen Demokratie *Manow* (Fn. 12), 147 und öfter, Zitat: 74.

³² Dazu *Auer* (Fn. 8), 42; Maastricht als „major transformative momentum in the development of the EU“ wegen des endenden permissiven Konsenses einordnend *Ana Bobić*, *Constructive Versus Destructive Conflict: Taking Stock of the Recent Constitutional Jurisprudence in the EU*, *CYELS* 22 (2020), 60 (63); *Dieter Grimm*, Auf der Suche nach Akzeptanz, Über Legitimationsdefizite und Legitimationsressourcen der Europäischen Union, *Leviathan* 43 (2015), 325 (326); ausf. *Manuel Müller*, Ein verpasstes Verfassungsmoment, *Der Vertrag von Maastricht und die europäische Öffentlichkeit* (1988–1991), 2021, 101–112.

³³ Kritisch nach der EEA *Hans Peter Ipsen*, Europäische Verfassung – Nationale Verfassung, *EuR* 1987, 195 (198): Verteidigung der Normsetzungskompetenz bei Kommission und Rat, „weil der Integrationsprozeß nicht auf eine Distanzierung von Normsetzung und Exekutive angelegt und das Parlament nicht Normsetzer ist.“ und nach Maastricht *ders.*, *Zur Exekutiv-Rechtsetzung in*

So bekannt das *principle of specialty* aus dem Völkerrecht war, so umstritten blieb die Reichweite und Bedeutung eines Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung unter wissenschaftlich aktiven Richtern des EuGH, die dynamische Elemente der Verträge in den Vordergrund rückten. Seine erstmalige Kodifikation in Art. 3b Abs. 1 EGV im Vertrag von Maastricht erscheint als defensives Element, mit der auf diese Betonung und das zugrundeliegende Verständnis der bisherigen föderalen Dynamik reagiert wurde (→ Kapitel 1).³⁴

Der Vertrag von Maastricht steht darüber hinaus für die erstmalige primärrechtliche Verankerung des prätorisch entwickelten Grundrechtsschutzes (Art. F Abs. 2 EUV), mit der Einrichtung der Unionsbürgerschaft für die erstmalige Sichtbarmachung einer gemeinsamen Bürgerschaft (Art. 8 EGV) und mit der Erwähnung zu achtender demokratischer Grundsätze für den Anfang der Wertennormierung in den Verträgen. Der Vertrag wird daher insgesamt zu Recht als Beginn einer über Wirtschaftsintegration hinausreichenden dichteren föderalen Ordnungsbildung eingeordnet (→ Kapitel 2 und 3).³⁵

Der Änderungsvertrag von Maastricht enthält zudem eine Reihe zentraler Fortentwicklungen, Konsolidierungen und Bestätigungen organschaftlicher Praktiken und diskutierter Ideen. Darunter befinden sich bewusst verankerte defensive Elemente, die eine Gleichzeitigkeit von Integrationsfortschritt und Entdynamisierung markieren. Das kommt etwa mit Blick auf Jurisdiktionsausschlüsse (Art. L EUV) und im sogenannten Barber-Protokoll zur Begrenzung von Rechtsprechungsauswirkungen zum Ausdruck. Der heutige Vizepräsident des EuGH, *Thomas von Danwitz*, fasste diese Elemente wenig später als „völkervertragliche Form eines Misstrauensvotums der Mitgliedstaaten gegenüber dem Gerichtshof“ zusammen.³⁶ „Maastricht“ ist somit aus vielen Gründen für die folgenden Betrachtungen ein Referenzpunkt, in dem sich Linien föderaler Ordnungsbildung bündeln und von dem aus die Untersuchung ihre weitere Entwicklung über Vertragsänderungen hinweg bis in die Gegenwart betrachten wird.

der Europäischen Gemeinschaft, in: Badura/Scholz (Hrsg.), FS für Peter Lerche, 1993, 425 (428 und 434 f.): Parlamentarisierung als institutioneller Rückschritt und Abkehr vom „dem Integrationsprozeß adäquate[m] Normierungsverfahren“; zur Bedeutung der Änderungen *Joseph Weiler*, Problems of Legitimacy in Post 1992 Europe, Aussenwirtschaft 46 (1991), 411 (412–414).

³⁴ ABIEU C Nr. 191 v. 29.7.1992, 1; nach Abschluss dieser Untersuchung *Sacha Garben*, The Competence Question in the (Con)Federal European Union, 2025, 21 f.

³⁵ *Armin von Bogdandy*, Die Europäische Union als supranationale Föderation, integration 1999, 95 (96 und 108): Die EU ziele nicht mehr auf funktionale Teilintegration, sondern weise „Elemente einer kollektiven Ordnung auf, auf die der EWG-Vertrag vor dem Hintergrund des Scheiterns der EPG verzichtete.“; zur anhaltenden Bedeutung *Robert Schütze*, 'Integration-through-Law': grand theory, revisionist history, ELO 4 (2025), 162 (165): „[...] until at least '1992', if not '2007', the common market was at the centre of European integration.“

³⁶ *Thomas von Danwitz*, Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration, 1996, 133, Zitat.